

# Prozessvollmacht

Soweit Zustellungen statt an den/die Bevollmächtigte(n) auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z.B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich, diese nur an meine(n) Bevollmächtigte(n) zu bewirken.

Anwaltskanzlei Hochfeld, RAe Schmitt, Schenk, Muzikant

RA Heinz R. Schmitt, RAin Ruth Schenk, RA Marc Muzikant, RAin Jördis Kosin, RA Marvin Hegermann, RAin Maike Richterich, Wanheimer Str. 71, 47053 Duisburg, Tel.: 0203-609980, Fax: 0203-6099820, anwalt@kanzlei-hochfeld.de

wird/werden hiermit

in Sachen \_\_\_\_\_

wegen \_\_\_\_\_

Prozessvollmacht zur außergerichtlichen und gerichtlichen Erledigung gem. §§ 81 ff., 609, 624 Abs. 1 ZPO und §§ 137, 302, 374 StPO für alle Instanzen erteilt. Die Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf:

1. die Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch als Nebenkläger, sowie die Vertretung gem. § 411 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. § 233 StPO;
2. die Stellung und Zurücknahme von Strafanträge sowie die Erteilung der Zustimmung gem. §§ 153 und 153a StPO;
3. die Entgegennahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Kosten und die Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB;
4. die Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen sowie die Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen);
5. die Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere;
6. die Entgegennahme von Zustellungen, die Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie den Verzicht auf solche und die Erhebung und Rücknahme von Widerklagen;
7. die Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis;
8. die Vertretung in Familiengerichten gem. § 78 Abs. 1 S. 2 ZPO;
9. die Vertretung in Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient;
10. alle Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung/Anordnung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung sowie Hinterlegungsverfahren;
11. die Stellung von Anträgen gemäß dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen;
12. die Einsichtnahme von Akten.

Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift